

Aktennotitz vom 20. Juni 1975

Die Stellungnahme des RA. Schily zu den Ablehnungsanträgen gegen Dr. Prinzing und Dr. Foth ist gegen 10.20 Uhr von Herrn Adler, Gerichtswachtmeister, bei mir abgegeben worden.

Frau RAin. Becker hatte gegen 10.10 Uhr angerufen und mitgeteilt, die Stellungnahme werde in etwa 10 Minuten abgegeben werden. Im Moment sei sie noch in der Vollzugsanstalt.



(Benz) Just.H.Sekr.in

In der Strafsache gegen

Andreas BAADER u.a. (hier: gegen Gudrun  
Ensslin)

wird beantragt,

- a) die Frist zur Stellungnahme zu den dienstlichen Äußerungen des vorsitzenden Richters Dr. Prinzing und seines Stellvertreters Dr. Foth sowie des Oberstaatsanwalts Zeis bis Dienstag, den 24.6.1975 9 Uhr zu verlängern,
- b) dem Unterzeichneten vor Entscheidung über das Ablehnungsgesuch <sup>Einsicht</sup> zu gewähren,
- c) vor Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die in diesem zur Glaubhaftmachung benannten weiteren dienstlichen Erklärungen einzuholen und dem Unterzeichneten zur Stellungnahme zuzuleiten,
- d) vor Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die Akten der Staatsanwaltschaft Trier 7 Js 1235/74 und die Generalakten des Präsidenten des OLG Stuttgart beizuziehen und dem Unterzeichneten ebenfalls zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Vorab wird zu der dienstlichen Äußerung von Herrn Dr. Prinzing namens der Angeklagten Gudrun Ensslin wie folgt Stellung genommen:

1. Es trifft zu, daß in dem Ablehnungsgesuch versehentlich auf Seite 19 der Beschluß des 2. Strafsenats vom 22.10.1974 mit der Unterschrift des abgelehnten Richters zitiert wird, obwohl

Büro RA Hilg in Berlin  
Telef. mit Heilbronn  
des Bitte um Weiterleitung:  
Hr. Hilg ist als Ablehnungsgesuch  
antrag betr. Dr. Foth  
wird die bis 10.10.1974  
Frist zur Stellungnahme  
nicht verlängert, betr. Dr. Prin-  
zing es geht nach ein Urteil.  
Akte sind nicht beim Senat  
und in die Gerichtsakte  
bei der fernspr. Leitung des  
OLG in übernommen.

20.6.75  
Roj'

pl. d. 20.6.75, 11<sup>05</sup> Uhr.

- 2 -

an seiner Stelle Dr.Foth an dem Beschluß mitgewirkt und ihn unterzeichnet hat. Der vorhergehende Beschluß vom 21.10.1974, der in denselben Zeitraum, in dem der abgelehnte Richter seine richterliche Tätigkeit nicht ausüben konnte, fällt, ist korrekt mit der Unterschrift von Dr.Foth zitiert.

2. Unrichtig ist die Darstellung in der dienstlichen Äußerung, der abgelehnte Richter sei nach dem 6.11.1974 bis zum Tode von Holger Meins am 9.11.1974 nicht mehr an weiteren Holger Meins betreffenden richterlichen Maßnahmen beteiligt gewesen. In dem Ablehnungsgesuch ist auf Seite 24 das Schreiben von Rechtsanwalt Dr.Croissant vom 7.11.1974 wiedergegeben, das der abgelehnte Richter mit Schreiben vom 8.11.1974 beschieden hat. Mit dem Schreiben vom 8.11.1974 hat der abgelehnte Richter den Antrag auf sofortige Verlegung auch von Holger Meins in die Vollzugsanstalt Stammheim mit der Begründung zurückgewiesen, daß mit der Verlegung ohnehin in absehbarer Zeit zu rechnen sei. Die in dem Schreiben vom 8.11.1974 enthaltene Verfügung ist eine richterliche Maßnahme im Sinne der dem abgelehnten Richter als Vorsitzenden obliegenden Befugnisse.

3. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens vom 8.11.1974 war dem abgelehnten Richter die in jeder Beziehung unzureichende ärztliche Versorgung von Holger Meins in der Justizvollzugsanstalt Wittlich bekannt. Das ergibt sich aus der Formulierung in seinem Schreiben vom 8.11.1974, in dem es unter anderem wörtlich heißt:

"Da die ärztlichen Voraussetzungen in der Vollzugsanstalt Stammheim anders liegen als in Schwalmstadt usw., geht der Senat davon aus, daß Ihre Anträge vom 7.11.1974 überholt sind."

Damit kommt zum Ausdruck, daß entgegen der Darstellung in der dienstlichen Äußerung dem abgelehnten Richters durchaus bekannt und bewußt war, daß nur in der Justizvollzugsanstalt

Stammheim eine angemessene ärztliche Versorgung insbesondere im Rahmen der Durchführung der Zwangsernährung gewährleistet war, während nicht nur in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, sondern auch in der Justizvollzugsanstalt Wittlich ("usw") die ärztliche Versorgung unzureichend war.

4. In seiner dienstlichen Äußerung räumt der abgelehnte Richter ein, daß ihm die Schriftsätze von Rechtsanwalt von Plottnitz vom 7.10.1974 und 15.10.1974 sowie die dem Schriftsatz vom 15.10.1974 beigefügte Strafanzeige des gleichen Datums bekannt waren. Auf Seite 2 der dienstlichen Äußerung erwähnt der abgelehnte Richter die in dem Schriftsatz vom 7.10.1974 geäußerte Befürchtung eines möglichen Wasserentzuges und auf Seite 3 der dienstlichen Äußerung die mit Schreiben vom 15.10.1974 dem 2. Strafsenat übersandte Strafanzeige.

Angesichts der dem abgelehnten Richter mit den vorerwähnten Schriftsätzen mitgeteilten Tatsachen hätte er bei Beachtung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht eine generelle Überprüfung der ärztlichen Versorgung des Gefangenen Holger Meins unverzüglich vornehmen müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Zusammensetzung und Menge der zugeführten Nährflüssigkeit. Der in dem Schriftsatz des Rechtsanwalts von Plottnitz vom 15.10.1974 wird ausdrücklich um Auskunft gebeten, welche Nahrungsmengen mit welcher Zusammensetzung zugeführt werden. Grundlage dieses Auskunftverlangens war offenkundig die begründete Befürchtung, daß die Kalorienmenge, die Holger Meins im Wege der Zwangsernährung erhielt, unzureichend war. Andernfalls hätte sich ein derartiges Auskunftverlangen erübrigt. Gleichwohl hat der abgelehnte Richter es nicht einmal für erforderlich gehalten, sich durch eine Rückfrage beim Anstaltsarzt zu vergewissern, daß die Zwangsernährung mit ausreichenden Nahrungsmengen durchgeführt wurde.

- 4 -

5. Die auf Seite 3 der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters aufgestellte Behauptung, nach seinen Informationen habe die Verlegung von Holger Meins nach Stammheim keinen Zusammenhang mit medizinischen Überlegungen gehabt, wird bereits durch den Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. Croissant vom 6.10.1974 (Seite 6-9 des Ablehnungsgesuches) widerlegt, in dem es unter anderem heißt, daß die "Gefahren für Leib und Leben" der Gefangenen neben der Hinzuziehung von Ärzten des Vertrauens nur durch die Verlegung in die am Gerichtsort befindliche Haftanstalt verringert werden können. Zudem hat der abgelehnte Richter mit seinem Schreiben vom 8.11.1974 (Seite 24 des Ablehnungsgesuches) zugegeben, daß die Voraussetzungen der ärztlichen Versorgung in der Vollzugsanstalt Stammheim anders liegen als in Schwalmstadt usw. usw. Damit hat der abgelehnte Richter den Zusammenhang zwischen ärztlicher Versorgung der Gefangenen und ihrer Verlegung nach Stammheim selbst betont.
6. Die ~~Wid~~ergabe und Interpretation des Telefongesprächs mit Dr. Croissant in den Mittagsstunden des 9.11.1974 in der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters ist in ~~dieser~~ <sup>doppelter</sup> Hinsicht ein Beweis für seine Voreingenommenheit. Das Telefongespräch wird in der dienstlichen Erklärung teils unrichtig teils unvollständig geschildert. Insoweit wird zur Glaubhaftmachung auf die weitere anliegende eidesstattliche Erklärung von Dr. Croissant Bezug genommen. Die ~~Un~~sichtigkeit und Unvollständigkeit der Darstellung des fraglichen Telefongesprächs in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters läßt erkennen, in welchem Ausmaß er sich von dem Bestreben nach Selbstrechtfertigung bestimmen läßt. Abgesehen davon gesteht er immerhin zu, daß ihn Dr. Croissant davon unterrichtet hat, der Gesundheitszustand von Meins gebe Anlaß zu akuter Besorgnis. Daß er trotz dieser Mitteilung sofortige lebensrettende Maßnahmen unterlassen hat, begründet der abgelehnte Richter mit dem <sup>hier</sup> ihn offenbar unüberwindbaren Vorurteil, Dr. Croissant habe im Zusammenhang mit dem Hungerstreik "teilweise groteske Behauptungen" aufge-

- 5 -

stellt. Dieses außerordentlich aufschlußreiche Bekenntnis des abgelehnten Richters bestätigt, daß er sich bei Entscheidungen, von denen das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen aus der RAF abhängig sind, von Vorurteilen ihnen und ihren Verteidigern gegenüber leiten läßt. Zudem ist die dienstliche Erklärung insofern widersprüchlich, als der abgelehnte Richter einerseits die von Dr.Croissant mitgeteilten Besorgnisse über den Gesundheitszustand von Meins "skeptisch" beurteilt haben will, andererseits sein Untätigbleiben der von ihm "immer noch skeptisch beurteilten Entwicklung" mit seiner fehlenden Verantwortlichkeit an deren Zustandekommen zu**u**rechtfertigen sucht. Als ob bei Vorliegen einer Lebensgefahr für Holger Meins das Tätigwerden zur Lebensrettung von der "Verantwortlichkeit" für den Eintritt der Lebensgefahr abhängig gewesen sein könnte. Das heißt: Der abgelehnte Richter ist untätig geblieben, weil er von der Überlegung beherrscht war, er habe den Eintritt der Lebensgefahr nicht zu vertreten. Daß eine solche Überlegung **mit** ~~die~~ sich aus seiner Fürsorgepflicht ergebenden Anforderungen nicht vereinbaren läßt, bedarf keiner näheren Darlegung.

Im Unklaren läßt der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Erklärung, **mit welchem** Beamten der Justizvollzugsanstalt Wittlich er nach der Unterredung mit Dr.Croissant telefoniert hat und aus welchem Grunde er sich mit der bloßen Erklärung zufrieden gegeben hat, daß Meins vom Hungern geschwächt, aber **kein** akuter Anlaß zur Besorgnis gegeben sei, obwohl dem abgelehnten Richter bekannt war, daß Holger Meins sich nicht mehr auf den Beinen halten und nicht mehr aus eigener Kraft in das Besprechungszimmer gehen konnte. Offenbar hat der abgelehnte Richter es weder für erforderlich gehalten, sich in der Justizvollzugsanstalt zu erkundigen, wann der Anstaltsarzt zum letzten Mal den Gesundheitszustand von Holger Meins überprüft hatte noch nachgefragt, ob der Anstaltsarzt am 9.11.1974

- 6 -

zur Überprüfung des Gesundheitszustandes von Holger Meins verfügbar war. Insoweit wird auf eine ergänzende dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters zur Glaubhaftmachung Bezug genommen.

7. Das in der dienstlichen Erklärung auf Seite 5 zur Entlastung erwähnte Fernschreiben des Generalstaatsanwalts in Koblenz vom 3.3.1975 ist für die Beurteilung des mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragene Sachverhalts bedeutungslos, weil es allein auf das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Trier und die diese Ermittlungen abschließende Entscheidung ankommen kann. Aus diesem Grunde ist die Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft in Trier erforderlich. Die Beiziehung der Akten im Freibeweisverfahren des Ablehnungsverfahrens ist zulässig, weil das Gericht sich ohne Schwierigkeiten diese Akten beschaffen kann.
8. Zur Klärung des unter Ziffer II des Ablehnungsgesuches dargelegten Sachverhalts bedarf es der Einholung der weiteren in dem Ablehnungsgesuch bezeichneten dienstlichen Erklärungen. Die Einholung dieser dienstlichen Erklärungen ist im Wege des Freibeweises ebenfalls zulässig, weil sich das Gericht diese dienstlichen Erklärungen im Gegensatz zur Verteidigung ohne Schwierigkeiten beschaffen kann.



Rechtsanwalt

(Otto Schily)

DR. KLAUS CROISSANT  
RECHTSANWALT

7 STUTTGART N. DEN 19. Juni 1975  
LANGE STRASSE 3  
FERNSPRECHER 29 63 56 UND 29 43 87

### Eidesstattliche Erklärung

Nachdem mir Rechtsanwalt Otto Schily den Inhalt der dienstlichen Äußerung des vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Theodor Prinzing, vom 19.6.1975 bekannt gegeben hat, versichere ich zur Vorlage beim 2. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Stuttgart folgendes an Eides Statt:

Entgegen der Darstellung in der dienstlichen Äußerung habe ich bei dem Telefongespräch am Mittag des 9.11.1974 gegenüber Herrn Dr. Prinzing nicht nur gefordert, sofort durch einen Anruf den Besuch von Rechtsanwalt Haag bei Holger Meins sicherzustellen. Ich habe von Herrn Dr. Prinzing vielmehr zugleich verlangt, wegen des äußerst besorgniserregenden Zustandes von Holger Meins, der nicht mehr gehen könne, sofort einen Arzt des Vertrauens zu ihm vorzulassen. Das Telefongespräch mit Herrn Dr. Prinzing hatte folgenden Inhalt:

Ich erklärte Herrn Dr. Prinzing aufgrund meines vorangegangenen Telefongesprächs mit Herrn Rechtsanwalt Haag die eingetretene Situation. Insbesondere machte ich Herrn Dr. Prinzing darauf aufmerksam, daß Holger Meins nicht mehr gehen könne, daß aber Rechtsanwalt Haag - angeblich aus Sicherheitsgründen - nicht erlaubt werde, ihn in seiner Zelle zu besuchen. Herr Dr. Prinzing erklärte zunächst, er könne die vorgebrachten Sicherheitsbedenken nicht nachprüfen. Außerdem brachte er seinen Unmut darüber zum Ausdruck, ihn an einem Samstag gestört zu haben. Er erklärte mir, er sei durch den Baader-Meinhof-Prozeß 5 Tage in der Woche angestrengt und brauche die 2 ihm verbleibenden Tage in der Woche zur Entspannung, um sich auf die nächste Woche konzentrieren zu können; in Zukunft werde er dafür sorgen, daß er am Wochenende nicht mehr erreichbar sei.

DR. KLAUS CROISSANT

- 2 -

Ich habe Herrn Dr. Prinzing darauf hingewiesen, daß es seine Pflicht sei und in seiner Verantwortung liege, daß er sofort durch einen Anruf in der Justizvollzugsanstalt Wittlich den Besuch von Rechtsanwalt Haag bei Holger Meins sicherstelle und außerdem anordne, daß ein Arzt des Vertrauens sofort zu Holger Meins vorgelassen werde.

Herr Dr. Prinzing erklärte mir, es sei ja bereits beschlossen, daß Ärzte des Vertrauens für die 5 Angeklagten nicht zugelassen werden, dabei müsse es bleiben; ich möge Holger Meins doch zuraten, den Hungerstreik abubrechen und zu essen. Auf meinen Hinweis, daß die Situation bei Holger Meins doch dadurch gekennzeichnet sei, daß der Anstaltsarzt bereits wegen gefährlicher Körperverletzung und grober Verletzung seiner ärztlichen Pflichten angezeigt worden sei, daß ihm diese Strafanzeige vorliege, daß es in seiner Hand liege, den Beschluß auch wieder abzuändern, erklärte Herr Dr. Prinzing, das könne er nicht alleine tun, daß könne nur der Senat, dieser sei aber jetzt nicht zusammenzutrommeln, ich möge versuchen, mich an den Bereitschaftsrichter zu wenden. Auf meine erneuten Hinweise, daß niemand anders als er zuständig und zu raschem und effektivem Handeln in der Lage sei, versprach Herr Dr. Prinzing, die Justizvollzugsanstalt Wittlich anzurufen.

Nach etwa 10 Minuten rief Herr Dr. Prinzing zurück und ließ mir ausrichten, der Besuch von Rechtsanwalt Haag findet zur Zeit statt. Ein Hinweis darauf, daß der Zustand von Holger Meins bedrohlich sei, wurde hierbei von Herrn Dr. Prinzing nicht gegeben.

Herr Dr. Prinzing behauptet in seiner dienstlichen Erklärung zwar, bei dem Telefongespräch sei von der Zuziehung eines Arztes nicht die Rede gewesen; er könne dies deshalb sagen, weil er mir vorgehalten habe, was denn ein Rechtsanwalt bei Meins solle, wenn meine Schilderung wirklich zuträfe, sei ein Arzt und kein Anwalt nötig. Diese Angaben sind jedoch nicht richtig. Tatsächlich hatte das Telefongespräch den oben von mir wiedergegebenen Inhalt.

DR. KLAUS CROISSANT

- 3 -

Abschließend erkläre ich, daß ich meine eidesstattliche Erklärung, die dem Ablehnungsantrag gegen Herrn Dr.Prinzing beigefügt ist, in vollem Umfang aufrechterhalte.

Rechtsanwalt

  
(Dr.Croissant)

Mitwirkende:

Richter am OLG Maier,  
Richter am OLG Dr. Berroth  
Richter am OLG Dr. Breucker

Beschluß vom 20. Juni 1975

Der gegen den Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth gerichtete Ablehnungsantrag der Angeklagten Ensslin wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Auch aus der Sicht der Angeklagten liegen bei verständiger Betrachtung keine Gründe vor, die an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters gegenüber der Angeklagten zweifeln ließen. Die Ablehnungsgründe stützen sich auf die Zeit vom 17. Oktober bis 6. November 1974, in der Dr. Foth den Vorsitzenden während eines Ablehnungsverfahrens vertreten hat. Es wird ihm vorgeworfen, er habe sich gegenüber dem Leben und der Unversehrtheit des damaligen Angeschuldigten Meins und anderer Gefangenen gleichgültig gezeigt.

Holger Meins ist gestorben, weil er die Nahrungsaufnahme verweigert hatte. Niemand hat ihm eine angemessene Ernährung vorenthalten. Dass ein langanhaltender Hungerstreik schwere Gefahren mit sich bringt, ist allgemein bekannt. Meins war, ebenso wie die Angeklagten, unter ärztlicher Aufsicht künstlich ernährt worden. Ein Richter kann in die dem sachkundigen Arzt übertragenen Aufgaben aus naheliegenden Gründen nur ausnahmsweise eingreifen. Das ist unter Mitwirkung von Dr. Foth mit dem Senatsbeschluß vom 22. Oktober 1974 geschehen, mit dem die Anwendung der schonenderen Nasensonde beim damaligen Angeschuldigten Meins angeordnet wurde. Wenn es dort heißt, die Vollzugsanstalt Wittlich betrachte sich nicht im Stande, mit ihren Kräften diese Sonde anzuwenden, so bezog sich diese Feststellung unverkennbar nur auf eine bestimmte technische Methode, die bis dahin in der Vollzugsanstalt Wittlich nicht praktiziert worden war. Dem sollte abgeholfen werden. Daraus Schlußfolgerungen auf eine mangelnde Pflichtauffassung des Anstaltsarztes in Wittlich ~~zu~~ ziehen zu wollen, bestand kein

vernünftiger Anlaß. Der Anstaltsarzt hatte gerade umgekehrt klar gesagt, was er konnte und was nicht. Der Senat konnte davon ausgehen, daß Komplikationen, die einen richterlichen Eingriff erforderten, dem Senat sofort mitgeteilt wurden. Wenn sich daher auch Dr. Foth darauf verließ und sich nicht "laufend über den Gesundheitszustand der Gefangenen berichten" ließ, weil er keine Zweifel an der Sorgfalt der Anstaltsärzte hatte, so kann daraus verständigerweise nicht gefolgert werden, ihm seien Leben und Gesundheit der Gefangenen gleichgültig gewesen. Hinweise auf eine akute lebensbedrohliche Entwicklung lagen damals nicht vor.

Die Anordnung des Senats, die Gefangenen Baader, Raspe und Meins in die Vollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen, stand in keinem Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung der Gefangenen. Ihr lag nämlich ein Antrag zugrunde, der lange vor Beginn des Hungerstreiks gestellt worden war. Wenn die Anordnung erst im Oktober 1974 getroffen wurde, so deshalb, weil Anfang Oktober die Anklage erhoben worden war und der Angeklagte Baader nach dem Ende seiner Strafhaft ab 2. November 1974 sich in Untersuchungshaft befand und damit der Haft- Zuständigkeit des Senats unterworfen war. Nunmehr hielt es der Senat für geboten, auch diese Gefangenen in eine in der Nähe gelegene Vollzugsanstalt zu verlegen. Aus dem Verhalten des abgelehnten Richters im Zusammenhang mit der Verlegung der Gefangenen die Folgerung ziehen zu wollen, er habe die ärztliche Versorgung von Gefangenen verkürzen wollen, besteht deshalb verständigerweise kein Grund.

Über Anträge, Ärzte des Vertrauens zuzuziehen, wurde während der Vertretungstätigkeit von Dr. Foth nicht entschieden. Darüber hatte der Senat zuvor entschieden. Daß sich Dr. Foth an diesen Senatsbeschluß hielt, läßt sich vernünftigerweise auch aus der Sicht der Angeklagten nicht als Geringschätzung des Lebens und der Gesundheit von Gefangenen und als Voreingenommenheit gegenüber den berechtigten Belangen der Angeklagten deuten.

*M. Kraier* *U. ...* *B. ...*

V.

1) Zb.: Ablehnungsgesuch gegen In-Prinzip.

Die von RA. Schily erbetene weitere Frist zur Stellungnahme und zur Akteneinsicht wird nicht gewährt.

Akteneinsicht steht dem Verteidiger jederzeit an Gerichtsstelle zu.

2) Telef. Mitteilung von 1) an Büro RA. Schily, oder m.M. an RA. Schily selbst.

28.6.75 / WJ.

Herrn RA. Schily ~~abst~~ mitgeteilt  
20.6.75



20. VI. 75

Eilt vor, bitte sofort  
verleihen!

In der Strafsache  
./ Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1/74 -

Oberlandesgericht Stuttgart	
Eing.	20.6.75, 15.15 Uhr

wird namens der Angeklagten Ensslin zu der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Der abgelehnte Richter nahm nach Zurückweisung eines seinerzeit gestellten Ablehnungsgesuches seine richterliche Tätigkeit am 6.11.74 wieder auf. Zu diesem Zeitpunkt befand sich bei den Akten bereits die schriftliche Stellungnahme des Wittlicher Anstaltsarztes Dr. Hutter vom 18.10.74 (ohne Eingangsstempel), in der sich Dr. Hutter zur Eingabe von RA v. Plottnitz vom 7.10.74 äussert. In dem Schreiben von Dr. Hutter heißt es u.a.:

" Die Menge der dargereichten Kost~~e~~ reicht zur Lebenserhaltung gerade aus."

" Die im Bericht des Rechtsanwalts erwähnte und vorgeschlagene Ernährung durch einen dünneren Schlauch müsste durch die Nase erfolgen und durch einen Facharzt für HNO durchgeführt werden,..Da diese Art der Behandlung in Wittlich nicht möglich ist, könnte nur eine Verlegung des U-Häftlings in ein justizeigenes Lazarett in Betracht kommen, zumal der in Wittlich ansässige HNO-Facharzt die Zwangsernährung des U-Gefangenen Meins strikt abgelehnt hat. ES sei nach erwähnt, daß bei der hier geübten Methode des Einführens eines Magenschlauches ~~xxx~~ ein akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen werden kann."

"Abschliessend möchte ich nochmals betonen, daß eine Sondenernährung durch die Nase für den Inhaftierten weitaus erträglicher ist,

- 2 -

aber nur von einem Facharzt durchgeführt werden kann, Eine Verlegung auf eine entsprechende Fachstation eines justiz-eigenen Krankenhauses halte ich aus diesen Gründen für notwendig."

Dieses Schreiben des Wittliche r Anstaltsarztes ist auch dem abgelehnten Richter bei Wiederaufnahme seiner richterlichen Tätigkeit am 6.11.74 bekanntgeworden. Zur Glaubhaftmachung wird auf eine ergänzende dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Mit dem Schreiben von Dr.Hutter vom 18.10.74 wird die Darstellung in der dienstlichen Äusserung des abgelehnten Richters vom 19.6.75 widerlegt, die vom Senat angeordnete Verlegung von Holger Meins von ~~Stammheim~~ Wittlich nach Stammheim habe keinen Zusammenhang mit medizinischen Überlegungen gehabt.

Das an den abgelehnten Richter unmittelbar adressierte Schreiben des Generalbundesanwalts vom 5.11.74 ist (Eingangsstempel fehlt), wie anzunehmen ist, spätestens am 7.11.74 eingegangen und dem abgelehnten Richter vorgelegt worden; in diesem Schreiben wird auf den zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschiedenen Antrag des RA v.Plottnitz vom 15.10.74 eingegangen, insbesondere auch auf das Auskunftersuchen hinsichtlich Zusammensetzung und Dosierung der Nährflüssigkeit. Spätestens bei Vorlage dieses Schreibens hätte der abgelehnte Richter mit Rücksicht auf die in dem Schreiben von Dr.Hutter vom 18.10.74 enthaltene Feststellung, die verabreichte Nahrungsme~~in~~ge reiche zur Lebenserhaltung "gerade aus" ~~sinn~~ die sofortige Verlegung von Holger Meins nach Stammheim oder zumindestens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes von Holger Meins durch einen Arzt seines Vertrauens anordnen müssen. Der abgelehnte Richter ist jedoch untätig geblieben, wobei auffällt, daß das Schreiben des GBA bom 5.11.74 keinen Bearbeitungsvermerk des abgelehnten Richters sondern lediglich des Beisitzers Dr.Breucker trägt.

- 3 -

Auf dem dem abgelehnten Richter persönlich überbrachten Schreiben des RA Haag vom 9.11.74 befindet sich ein handschriftlicher Vermerk des abgelehnten Richters, in dem es u.a. heißt:

"Dr.C. hatte mich schon um 13 h verständigt, daß es um Meins sehr schlecht stehe und daß RA Haag nicht zu ihm gelassen werde. Ich solle dafür sorgen, daß RA Haag Zugang finde. Bei Anruf, den ich sogleich tätigte, erfuhr ich, daß RA Haag schon mit Meins spreche. Irgendein Hinweis auf eine bedrohliche Situation wurde mir nicht gegeben."

Ferner hat der abgelehnte Richter in einer der Presse übergebenen persönlichen Erklärung u.a. ausgeführt:

" Dr.Croissant verständigte mich am vergangenen Samstag um 13 Uhr telefonisch, daß bei Meins ein lebensbedrohlicher Zustand eingetreten sei. Zum ersten Mal war damit konkret von Lebensgefahr die Rede."

Zur Glaubhaftmachung wird auf eine ergänzende dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Aus dem dargelegten Sachverhalt ergibt sich, daß der abgelehnte Richter die ~~xxxxxx~~ Hinweise eines Verteidigers auf den alarmierenden Zustand des Gefangenen Holger Meins nicht ernstgenommen und stattdessen sich mit verharmlosenden Erklärungen eines Justizvollzugsbeamten ohne nähere Nachfrage zufriedengegeben. Diese <sup>hat</sup> Einseitigkeit bei der Bewertung von Informationen beweist - mindestens aus der Sicht der Angeklagten - die Voreingenommenheit des abgelehnten Richters. Hätte der abgelehnte Richter die Warnungen von RA Dr.Croissant ernstgenommen und sich gegenüber den Erklärungen des Justizvollzugsbeamten "skeptisch" verhalten, hätte das Leben ~~xxxxx~~ von Holger Meins durch sofortige Massnahmen ~~xxxxxxx~~ gerettet werden können.

  
Rechtsanwalt  
(Schily)

- 1 -

Band 25/Be

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Freitag, den 20. Juni 1975, um  
15.47 Uhr.

8. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte waren anwesend:

Justizsekretär Janetzko,  
Justizassistent z. A. Scholze.

Die Angeklagten waren anwesend mit ihren Verteidigern:

Rechtsanwälte Schily, Becker, Heldmann, Riedel,  
von Plottnitz, Egger, Künzel, Schnabel, Schwarz,  
Schlaegel, König, Linke, Grigat.

V.:

Die Hauptverhandlung wird fortgesetzt. Ich stelle fest, daß die Prozeßbeteiligten in der bisherigen Besetzung anwesend sind.

Ich habe nun die Beschlüsse bekanntzugeben, die der Senat auf die gegen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichteten Ablehnungsanträge in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehenen Besetzung gefaßt hat.

Der Vorsitzende verlas danach den Beschluß vom 20. Juni 1974 nebst Begründung aus Anlage 1.  
Der Beschluß ist im Protokoll als Anlage 1 beigelegt (Bl. 704 a + b).

V.:

Ferner ist zu verkünden, der Beschluß vom 20. Juni 1975. Das heißt, es handelt sich natürlich um eine Bekanntgabe. Die Verkündung ist hier kein Prozeßerfordernis mehr, da der Beschluß bereits wirksam geworden ist.

Der Beschluß lautet:

Der Vorsitzende verlas danach den Beschluß vom 20. Juni 1975 nebst Begründung aus Anl. 2.

§

F e h l b l a t t

---

Band 25/Be

Der Beschluß ist im Protokoll als  
Anlage 2 beigelegt.

Während der Bekanntgabe der Beschlußgründe wurde der Vor-  
sitzende wie folgt unterbrochen:

Angekl. B.:

Hör auf Du Schwein, das ist gelogen.

Vorsitzender erwidert:

Herr Baader, nochmal das, dann müßte ich Sie aus dem Saale  
verweisen.

Angekl. E.:

Aber ganz sicher ....

Der Vorsitzende will mit der Begrün-  
dung des Beschlusses fortfahren, wird  
aber wieder von den Angeklagten unter-  
brochen.

Angekl. E.:

... Du Schwein, Du lügst doch von A - Z, seit dem ersten Ver-  
handlungstag...

Alle Angeklagten schreien weiterhin  
unverständlich durcheinander.

Angekl. B.:

Seit dem ersten Tag...

V.:

Was stellt die Bundesanwaltschaft für einen Antrag?

Reg.Dir. W.:

Die Bundesanwaltschaft beantragt, die Angeklagten für heute  
aus dem Saal zu verweisen.

V.:

Sie haben Gelegenheit, sich dazu zu äußern, zu der Frage  
des Ausschlusses.

Wollen Sie sich äußern oder wollen Sie sich jetzt fortan  
in Ruhe verhalten?

Nur zu der Frage des Ausschlusses. Wenn Sie sich ordentlich  
verhalten, dann können Sie den Beschluß weiterhören.

Angekl. B.:

Schwatz doch nicht; nach dieser Schweinerei... (schreit un-  
verständlich weiter)

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:  
Richter am OLG Dr. Foth OBERLANDESGERICHT STUTTGART  
Richter am OLG Maier  
Richter am OLG Dr. Berroth - 2. Strafsenat -

Beschluß vom 20. Juni 1975

In der Strafsache gegen

Gudrun E n s s l i n

wegen Mordes u.a.

Die gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Prinzing, gerichtete Ablehnung wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Gesuchstellerin lehnt den Vorsitzenden des Senats, Dr. Prinzing, ab und läßt dazu vortragen, Dr. Prinzing habe sich, was den Vollzug der U'Haft angehe, denn Anordnungen der Sicherheitsbehörden untergeordnet und räume angeblichen Sicherheitsinteressen den Vorrang vor dem Leben der "Gefangenen aus der RAF" (wozu die Gesuchstellerin sich offenbar zählt) ein. Das ergebe sich aus seinem Verhalten im Zusammenhang mit dem Tode des früheren Mitangeschuldigten Meins.

Der Generalbundesanwalt tritt dem Gesuch entgegen und hat sich dazu wie folgt geäußert:

"Die Bundesanwaltschaft bedauert es, zu dem ungeheuerlichen, weil in jeder Hinsicht haltlosen Vorwurf Stellung nehmen zu müssen, die abgelehnten Richter seien "an der angeblichen "Ermordung des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt" gewesen. Der Verteidiger verschweigt in seiner im wesentlichen der Agitation dienenden Darstellung geflissentlich, daß der Tod des früheren Bandenmitgliedes Meins vom Rädelsführer Baader vorgeplant und von Meins in Kauf genommen war. Schon vor Beginn des ausschließlich zur Erpressung der Justiz durchgeführten Hungerstreiks hat der Angeklagte Baader, wie durch Dokumente belegt, verbindlich festgelegt:

"Ich denke, wir werden den Hungerstreik diesmal nicht abbrechen. D.h., es werden Typen dabei kaputtgehen".

Wenn also außer Holger Meins jemand Schuld an dessen Tod trägt, dann der Angeklagte Baader, der kalt berechnend den Tod von Holger Meins als Mittel der Erpressung der Justiz gewollt hat.

Die immer wieder aufgestellte Behauptung, der Hungerstreik sei zur Beseitigung einer angeblichen Isolation erforderlich gewesen, ist unwahr. Den Angeklagten waren bei Beginn des letzten Hungerstreiks schon mehr Hafterleichterungen gewährt worden, als dies unter Berücksichtigung des Zwecks der Untersuchungshaft und des besonderen Sicherheitsrisikos verantwortet werden könnte. So war den Angeklagten Ensslin und Meinhof bereits seit dem 6. Mai 1974 der tägliche Umschluß bis zu vier Stunden gestattet worden. Beide hatten außerdem einen verlängerten gemeinsamen Hofgang. Sie durften auch gemeinsam fernsehen und Tischtennis spielen. Von einem Teil dieser Vergünstigungen haben sie noch nicht einmal Gebrauch gemacht, offenbar um weiterhin behaupten zu können, sie seien isoliert. Auch die Angeklagten Baader und Raspe hatten zu diesem Zeitpunkt bereits ähnliche Haftbedingungen. Dies alles wußten auch ihre sog. Verteidiger des Vertrauens. Schuld am Tod des Holger Meins haben deshalb auch diejenigen Verteidiger, die noch nicht einmal den Versuch unternommen haben, die Bandenangehörigen zum Abbruch des Hungerstreiks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zur Disziplinierung der Gefangenen beigetragen haben, die, wie beispielsweise Grashof, Müller und Braun, den Hungerstreik abgebrochen hatten. In diesem Zusammenhang sei noch auf folgendes hingewiesen:

Es ist zwar richtig, daß u.a. Rechtsanwalt von Plottnitz bei der Staatsanwaltschaft in Trier am 19. November 1974 u.a. gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing eine Strafanzeige mit der bewußt unwahren Behauptung erstattet hat, dieser sei an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen. Es ist aber nicht richtig, daß die Staatsanwaltschaft in Trier aufgrund dieser Anzeige ein Verfahren eingeleitet hätte. Dieses Begehren ist vielmehr mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß ein solcher Vorwurf gegen Personen, die sich nachweislich darum bemüht haben, Holger Meins trotz seines langwährenden und lebensgefährdenden Hungerstreiks vor dem Tode zu bewahren, jeglicher Grundlage entbehre. Dies sei schlechthin haltlos und abwegig. Die Staatsanwalt-

schaft Trier hat deshalb gegen die Anzeigeerstatler ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB eingeleitet.

Was mit dem als Ablehnungsgesuch getarnten und von langer Hand vorbereiteten (deshalb auch nicht datierten) Machwerk in Wahrheit bezweckt wird, ergibt sich schon aus dem Zeitpunkt des Anbringens des Gesuchs. In dem Antrag wird kein einziger Vorgang aus der laufenden Hauptverhandlung angesprochen. Dennoch hat der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, das Gesuch bis nahezu einen Monat seit Beginn der Hauptverhandlung zurückgehalten und es zugelassen, daß die angeblich in so gravierenden Weise befangenen Richter Entscheidungen trafen, die nach dessen eigener Darstellung wesentliche Belange der Verteidigung betreffen. Das offensichtliche Ziel dieses Gesuchs ist es, durch böswilligste Diffamierung die abgelehnten Richter fertigzumachen. Dabei diene der Verteidigung offenbar ein in Amerika praktiziertes Verhalten zum Vorbild, das in der Schrift von Schwinge publiziert ist und mit dem die physische und psychische Vernichtung von Richtern propagiert wird.

Ebenso haltlos wie die Behauptung, die abgelehnten Richter seien an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen, ist das weitere Vorbringen im Ablehnungsgesuch, sie hätten Direktiven der Staatsschutzbehörden erhalten und richteten sich danach. Abgesehen davon, daß die behauptete Abhängigkeit in den Ablehnungsgesuchen durch nichts belegt worden ist, hat der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung dargetan, daß er - mit Ausnahme des nach der Strafprozeßordnung gebotenen Verkehrs mit der Bundesanwaltschaft - mit den Staatsschutzbehörden bisher keinen Kontakt gehabt hat. Deshalb ist es auch absurd zu behaupten, die Staatsschutzbehörden hätten auf den Zeitpunkt der Verlegung von Holger Meins Einfluß genommen. Der wahre Geschehnisablauf ergibt sich aus den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter und der des Oberstaatsanwalts Zeis. Sie ergeben, daß die Verschiebung der Verlegung mit einer Lebensgefahr des Angeschuldigten nichts

zu tun gehabt hat, denn für eine solche bestanden keine Anhaltspunkte. Dem stehen die in unzulässiger Form abgefaßten und nicht datierten dienstlichen Äußerungen der Rechtsanwälte Dr. Croissant und Becker nicht entgegen. Sie lassen nicht erkennen, ob sie sich auf das hierzu bescheidende Ablehnungsgesuch beziehen.

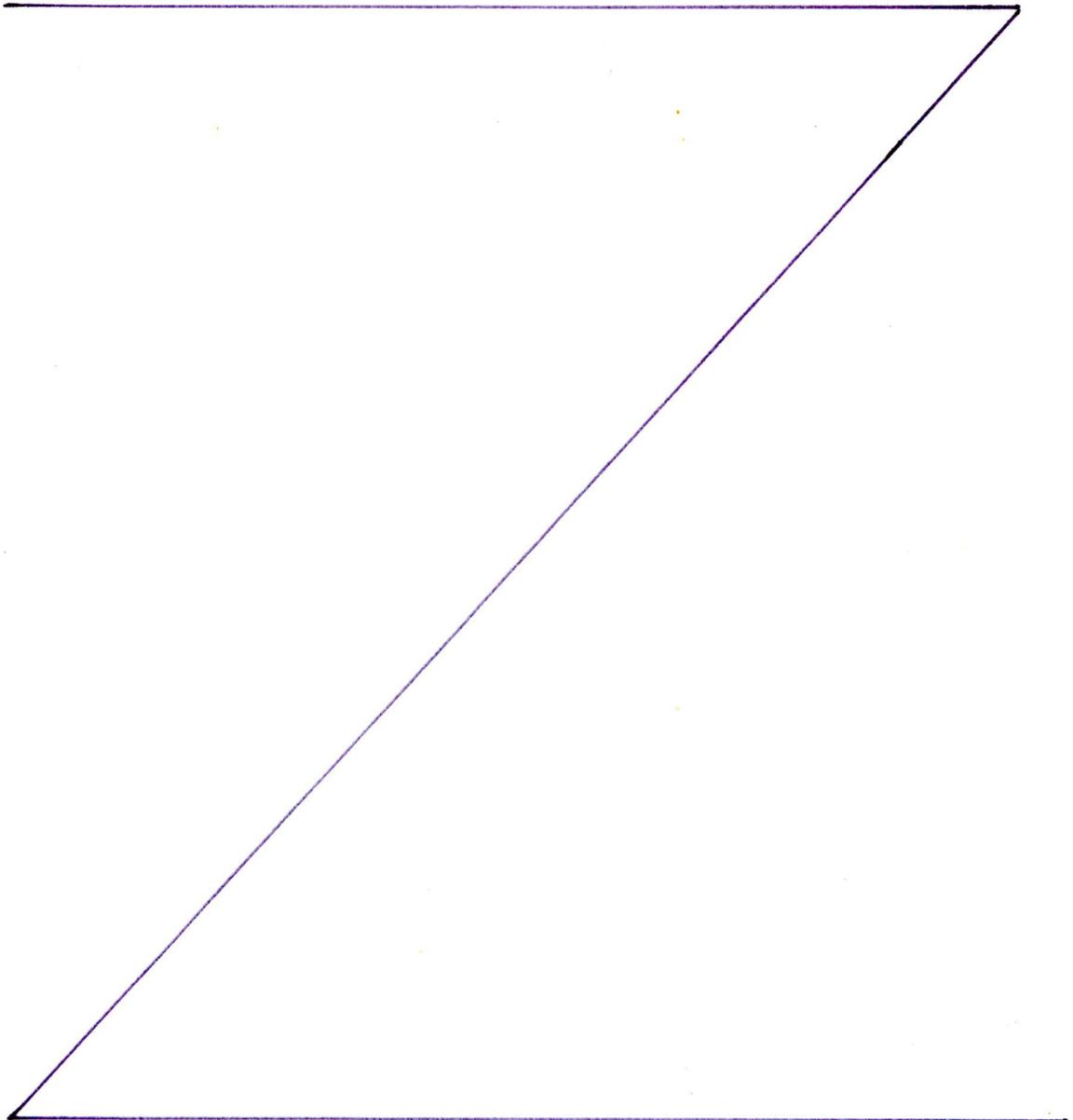
Auch die Behauptung, der abgelehnte Vorsitzende des Senats habe den Post- und Besuchsverkehr der Angeklagten ungerechtfertigten rigorosen Einschränkungen unterworfen, ist falsch. Seine insoweit getroffenen Entscheidungen entsprachen verfahrensbedingten Notwendigkeiten und standen in Einklang mit § 119 Abs 3 StPO i.V. mit den einschlägigen Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

Auch die im Zusammenhang mit der Ernennung des abgelehnten Richters Dr. Brinzing zum Senatsvorsitzenden geltend gemachten Ablehnungsgründe sind - wie es die Bundesanwaltschaft bereits in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 1975 ausgeführt hat - aus der Luft gegriffen. Er hat sich um eine freigewordene und ordnungsgemäß ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart beworben, ohne zu wissen, welcher Senat ihm nach der Geschäftsverteilung im Falle seiner Ernennung vom Präsidium zugeteilt werden würde. Im übrigen hat er mit den auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs unter Ziff. 2 bis 11 genannten Personen vor seiner Ernennung über seine Bewerbung nicht gesprochen. Eine weitere Beweisaufnahme durch Anfordern von dienstlichen Erklärungen der vorgenannten Personen scheidet aus, weil nach ständiger Rechtsprechung die bloße Benennung von Zeugen als Mittel der Glaubhaftmachung nur dann genügt, wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß die benannten Zeugen eine schriftliche Bestätigung verweigern oder nicht erreichbar waren (BGH VAS 34, 200, BGHSt 21, 334, 346 ff). Zum wiederholten Male sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Bundesanwaltschaft sich für das Oberlandesgericht Stuttgart als zuständiges Prozeßgericht entscheiden mußte, weil die folgenschwersten Verbrechen der Baader-Meinhof-Bande im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts begangen worden sind.

Nach alledem sind keine Gründe dargetan, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände der Angeklagten Anlaß geben konnten, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der abgelehnten Richter zu zweifeln.

Das gesamte Vorbringen in beiden Ablehnungsgesuchen zwingt zu folgender Feststellung:

Die Bundesanwaltschaft verkennt nicht, daß sich der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, in der Hauptverhandlung so verhalten muß, wie er sich verhält. So sagt der Angeklagte Baader in einem in seiner Zelle im August 1974 sichergestellten Zellenzirkular u.a.: "Schi(ly) war hier. ...Es ging um das Disziplinkorsett. Ich habe ihm erklärt, was ihn in dieses Verfahren bringt - wenn: seine Qualifikation als Strafverteidiger um bestimmte Fakten aus Bullen, Innenministern usw. rauszufragen. Er wird da ganz nackt als Techniker instrumentalisiert. Das hat er runtergewürgt. Auch den Maulkorb zu allen, was er in und um die Verfahren gegen die RAF öffentlich sagen könnte. ...ziemlich abgefickt der Junge". Die Angeklagte Ensslin schreibt in einem von ihr verfaßten und im Juli 1973 sichergestellten Zellenzirkular zum Verhältnis der Angeklagten zu ihren Verteidigern, daß sie nur einen solchen Rechtsanwalt als Verteidiger akzeptiere, der sich mit den Angeklagten und ihren Taten identifiziere und von dem zu erwarten sei, ihn werde "der Geist der radikalen Lösung ergreifen". Rechtsanwalt Schily muß sich mithin in der Hauptverhandlung in den Augen seiner Mandantin und der übrigen Angeklagten erst bewähren. Wenn nicht, droht ihm Mandatsentzug. Er ist also in der ihm von den Angeklagten zugedachten Rolle sozusagen nur Verteidiger des Vertrauens auf Probe. Dennoch ist es in der Geschichte der deutschen Justiz einmalig, daß ein Rechtsanwalt, ein Organ der Rechtspflege, der auch als solches gesehen werden will, sich für das auf physische und psychische Vernichtung eines Richters abgestellte Programm der Angeklagten einspannen läßt und daran mitwirkt."



Dr. Prinzing führt in seiner dienstlichen Äußerung unter anderem aus:

- "2. Das Ablehnungsgesuch unterstellt mir, mein richterliches Tun sei im Falle Meins von Direktiven der Staatsschutzbehörden bestimmt worden. Das ist eine haltlose Behauptung. Solche Direktiven kenne ich nicht. Die auf Seite 37 des Antrags angeführte Hausmitteilung vom 2. 8. 73 (betr. Ausführungen von Untersuchungsgefangenen) ist mir unbekannt. Mit der Sicherungsgruppe in Bonn habe ich noch nie Kontakt gehabt. Die Beteiligung der Bundesanwaltschaft

bei Gerichtsentscheidungen beschränkte sich auf ihr Recht, Anträge zu stellen und Stellung zu nehmen. Alle Entscheidungen sind ohne Einfluß von außen zustande gekommen.

3. Der Versuch, die Besorgnis der Befangenheit mit meiner angeblichen Verantwortlichkeit am Tode des Untersuchungsgefangenen Meins zu begründen, stützt sich auf eine tendenziöse Verknüpfung der Fakten, auf unrichtige Unterstellungen und Schlußfolgerungen, die zu qualifizieren ich mir versage.

Richtig ist, daß Meins aus Solidarität an einem bewußt inszenierten Hungerstreik teilgenommen hat, als der Senat für ihn zuständig wurde.

Die Anordnung der künstlichen Ernährung war schon vom Untersuchungsrichter vor Abschluß der Voruntersuchung getroffen worden.

Art und Weise der ärztlichen Versorgung eines Untersuchungshäftlings - dazu zählt auch die künstliche Ernährung - bleibt in aller Regel der sachkundigen Beurteilung des Arztes überlassen und unterliegt als Vollzugsangelegenheit nicht der richterlichen Aufsicht.

Der Anstaltsarzt war von seiner Dienstaufsichtsbehörde angewiesen, bei einem Rückgang des Gesundheitszustandes Meins, der Anlaß zur Besorgnis sein könnte, dem Haftrichter, also dem Senat, und dem Justizministerium in Mainz Mitteilung zu machen. Tatsächlich ist keine solche Mitteilung dem Senat zugegangen.

Auch sind mir - und soweit ich weiß, auch dem Senat während der Zeit meiner Verhinderung - keine Klagen oder Beschwerden über eine unzureichende künstliche Ernährung des Untersuchungsgefangenen ~~dem Senat nicht~~ bekannt geworden. (Es wurde von einem Verteidiger nur die unzutreffende Befürchtung eines möglichen Wasserentzugs geäußert.)

Die Darstellung im Ablehnungsgesuch, die den Eindruck ver-

mittelt, als habe die Verteidigung frühzeitig und mehrfach auf eine spezielle Gefährdung des Untersuchungsgefangenen Meins durch Unterernährung hingewiesen, ist unrichtig. (Beanstandet wurde lediglich durch Mitteilung einer Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt die Behandlung bei der künstlichen Ernährung.) Der Senat hatte nach den ~~ihm~~vermittelten Kenntnissen keinen Anlaß, wegen der Menge oder Zusammensetzung der künstlich zugeführten Nahrung einzugreifen. Ich wäre, wie schon ausgeführt, in der Zeit vom 17. 10. - 6. 11. 74 - also in der für den Tod Meins' mutmaßlich entscheidenden Zeit - ohnehin von allen richterlichen Handlungen ausgeschlossen gewesen.

<sup>(vom Senat ohne meine Mitwirkung)</sup>  
Die angeordnete Verlegung Meins' nach Stammheim stand, soweit ich informiert bin, in keinem Zusammenhang mit medizinischen Überlegungen.

4. Dass der Gesundheitszustand Meins' zu akuter Besorgnis Anlaß gebe, erfuhr ich erstmals telefonisch von Dr. Croissant am 9. 11. 74 gegen 13.00 Uhr. Nach dem teilweise grotesken Behauptungen, die Dr. Croissant ~~war~~<sup>zuvor</sup> im Zusammenhang mit dem Hungerstreik in Schreiben an die Gerichte und in der Öffentlichkeit aufgestellt hatte, war ich zunächst skeptisch. Allein daraus - und wohl auch aus seinem Vorwurf, daß er Mühe gehabt hätte, mich telefonisch zu erreichen - erklärt es sich, daß ich ihm sinngemäß sagte, nach fünf mit der Prozeßvorbereitung ausgefüllten Arbeitstagen würde ich davon am Wochenende gern verschont bleiben. (Selbstverständlich hätte ich, wäre mir der Ernst der Lage bekannt oder zumindest sofort glaubhaft gewesen, keine solche Äußerung gemacht. Sie verrät nur meine Skepsis und bestätigt damit auch, daß ich - wie der ganze Senat - hinsichtlich des Zustands Meins' bis dahin völlig guten Glaubens war. Die Unterstellung, ich hätte meine Ruhe am Wochenende für wichtiger als die Sorge ~~war~~<sup>für</sup> das Leben eines Gefangenen ~~zu~~ halten, ist mit nichts gerechtfertigt.) Zudem sah ich die Verantwortlichkeit für diese mich völlig überraschende, von mir immer noch skeptisch beurteilte Entwicklung weitgehend bei denen, die den Hungerstreik insze-

nierten , und dies möchte ich Dr. Croissant auch recht deutlich. (Dr. Croissant wünschte von mir überdies nur, daß ich Herrn Haag Zugang zu Meins verschaffen sollte. Von der Zuziehung eines Arztes war bei diesem Telefongespräch nicht die Rede. Ich kann das deshalb sagen, weil ich Dr. Croissant vorricht, was denn ein Rechtsanwalt bei Meins' solle - wenn seine (Dr. Croissant's) Schilderung wirklich zuträffe, so sei ein Arzt, kein Anwalt, nötig.)

Trotz dieser dargestellten Skepsis rief ich dann in Wittlich an und erfuhr, daß Herr Haag inzwischen seinen Besuch abstatte. Auf meinen Hinweis, Dr. Croissant habe mir den Zustand von Meins sehr schlimm dargestellt, wurde mir sinngemäß gesagt, das treffe nicht zu; Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, akuter Anlaß zur Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. (Dass diese Meinung in Wittlich tatsächlich verbreitet war, wird dadurch belegt, daß man trotz der Anweisung, mögliche bedrohliche Entwicklungen zu melden, tatsächlich keine Meldung für erforderlich hielt.)

Nachdem die Mitteilung über den bedrohlichen Zustand Meins' völlig unvermittelt gekommen war und Dramatisierungen in der Darstellungsweise von Herrn Dr. Croissant nichts Ungewohntes waren, konnte ich mich auf die direkte Auskunft aus Wittlich verlassen; (dies um so mehr, als ja Dr. Croissant auffälligerweise keinen Arzt, sondern nur den Besuch von Herrn Haag vermittelt haben wollte.)

Das mir um 19.00 Uhr dieses Tages übergebene - im Antrag auf Seite 31/32 zit. - Schreiben, in dem mir wahrheitswidrig die Verantwortung für die Folgen des Hungerstreiks zugeschoben wurde, kam zu spät. Hilfe war nicht mehr möglich. Bei sofortigem Anruf in Wittlich erfuhr ich, dass Meins schon seit 3 Stunden tot war.

5. Die Staatsanwaltschaft Trier hat den hier mehrfach zitierten, in einer Anzeige niedergelegten Mordvorwurf des Rechtsanwalts von Plottnitz gegen mich (und Andere) schon im März dieses

Jahres als einen jeder Grundlage lasstehenden, schlecht-hin haltlosen und abwegigen Vorwurf charakterisiert. Das entnehme ich einem Fernschreiben des Generalstaatsanwalts in Koblenz vom 3. 3. 75 an das Justizministerium in Mainz und den Stuttgarter Generalstaatsanwalt. In diesem Schreiben, das auch in der Presse teilweise veröffentlicht worden<sup>ist</sup>, wird zugleich die Ermittlung gegen Herrn von Plottnitz wegen falscher Anschuldigung angekündigt.

Ferner wird darin die Todesursache benannt: Hochgradige Auszehrung, die einige Stunden vor seinem<sup>(Meins')</sup> Tod zu einer überraschenden und schnell fortschreitenden Krise (sogenannte Fermententgleisung) geführt habe. Auch daraus erhellt, daß man in Wittlich selbst von der Entwicklung überrascht wurde, was zugleich erklärt, warum der Senat nicht früher unterrichtet worden ist.

Ich trage keine Verantwortung am Tode Meins'. Mutmaßungen, daß irgendeine Stelle Interesse am "Verhungern-lassen" Meins' gezeigt und daß ich mich dem gebeugt haben könnte, sind so absurd, daß ich darauf<sup>nicht</sup> eingehen möchte."

Nach dieser Darstellung besteht kein Anhalt für die Annahme, Dr. Prinzing trage irgendeine Schuld an Meins' Tod. Auch aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten kann ein solcher Eindruck nicht entstehen. Jeder Verständige wird sich sagen, daß die langdauernde Verweigerung der Nahrungsaufnahme es war, die den Angeschuldigten in eine bedrohliche Situation brachte, und daß Dr. Prinzing nichts getan hat, was irgendwie seine Verantwortlichkeit für den schließlich eingetretenen Tod begründen könnte.

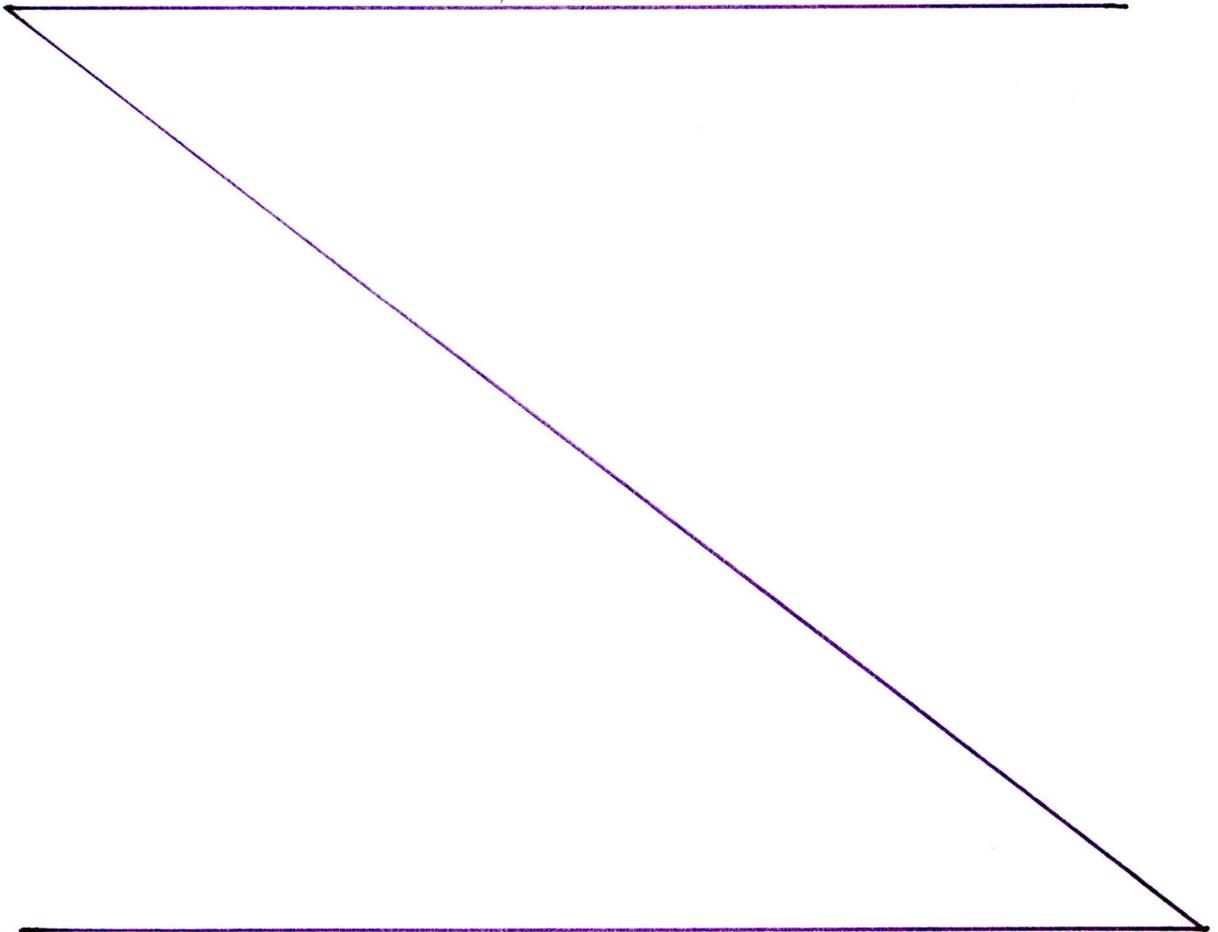
Wenn die Schilderungen des am 9. November 1974 zwischen Dr. Prinzing und Dr. Croissant geführten Ferngesprächs durch die Gesprächsteilnehmer Zweifel darüber offen lassen, ob Dr. Croissant hierbei die Zuziehung eines Arztes des Vertrauens verlangt hat, so mögen unterschiedliche Erinnerungsbilder vorhanden sein. Es kommt hierauf nicht an, denn jedenfalls hat Dr. Prinzing sofort nach diesem Ferngespräch sich mit der Vollzugsanstalt Wittlich in Verbindung gesetzt und sich nach dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten Meins erkundigt. Er hat die Auskunft erhalten, akuter Anlaß zur

Besorgnis sei nicht gegeben.

Wie sich die dem Angeschuldigten Meins in der Vollzugsanstalt Wittlich künstlich zugeführten Kost zusammensetzte, war dem Senat aus einem Bericht des Anstaltsarztes seit dem 19. Oktober 1974 bekannt. Anlaß zu weiteren Erkundigungen bestand nicht.

Die von Dr. Prinzing getroffenen Verfügungen über Post- und Besuchsverkehr halten sich in dem Rahmen, der von der Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgericht abgesteckt ist. Demnach ist die Weiterleitung von Äußerungen, durch die das Vollzugspersonal diffamiert wird, geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu stören.

Auch hieraus kann daher eine Besorgnis, Dr. Prinzing sei voreingenommen, von einem vernünftigen Angeklagten nicht entnommen werden.



II.

Die Gesuchstellerin behauptet desweiteren, Dr. Prinzing sei durch gezieltes Zusammenwirken von Bundesregierung, Landesregierung und Bundesanwaltschaft auf gesetzwidrige Weise Vorsitzender des erkennenden Senats geworden.

Dr. Prinzing hat sich hierzu wie folgt geäußert:

"1. Am 26. 9. 73 wurde die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart ausgeschrieben. Es war allgemein bekannt, daß es um den Vorsitz in einem Strafsenat ging. Zur Zeit der Ausschreibung war ich in Urlaub. Nach der Rückkehr besuchte ich die Vorsitzende Richterin Dr. Schlüter beim Landgericht Stuttgart, die am 1.7.73 den zuvor von mir innegehabten Vorsitz in der III. Jugendstrafkammer übernommen hatte; ich selbst war ab dem gleichen Zeitpunkt Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer. Frau Dr. Schlüter frug mich beiläufig ob ich mich schon um die ausgeschriebene Stelle beworben hätte, wie zahlreiche andere Kollegen auch (zuletzt waren es wohl 18). Erst diese Frage machte mich auf die Ausschreibung aufmerksam. Da ich unter den von Frau Dr. Schlüter genannten Bewerbern einen Namen fand, von dem ich mir sicher war, daß er vor mir zur Beförderung anstünde, erklärte ich Frau Dr. Schlüter, daß ich mich, weil jener andere Kollege nach meiner Meinung die Stelle bekommen würde, nicht bewerben wolle. Frau Dr. Schlüter riet mir angesichts der großen Zahl der sonstigen Bewerber, mich auf alle Fälle auch zu bewerben (in Kennerkreisen nennt man so etwas "Ansprüche anmelden").

Ich habe mich, ohne noch mit sonst jemandem darüber gesprochen zu haben, zur Bewerbung entschlossen und dies am 5. 10. 73 getan (Anlage 1).

Es ist festzuhalten:

- a) Noch am 1. 7. 1973 übernahm ich den Vorsitz in einer Wirtschaftskammer; eine Position, die wegen der langwierigen Verfahren Geschäftsmäßig kaum jemand zugeteilt worden wäre, mit dessen baldiger Versetzung man rechnete.
- b) Nur durch das Gespräch mit Frau Dr. Schlüter wurde ich auf die Ausschreibung aufmerksam und zur Bewerbung bewogen.
- c) Es ist niemand - auch nicht hinter vorgehaltener Hand -

mit der Anforderung an mich herangetreten, mich zu bewerben.

- d) Ich war ein Bewerber unter vielen.
- e) Im Zeitpunkt meiner Bewerbung war es nach meinem Kenntnisstand völlig offen, ob das vorliegende Verfahren hierher kommen würde.
- f) Es handelte sich überdies nicht um meine erste Bewerbung um die Stelle eines Senatsvorsitzenden. Die Bewerbung um die hier interessierende Stelle hatte daher keinen Neuwert. Sie galt ausschließlich der Stelle des Senatsvorsitzenden, nicht einem bestimmten Straffall.
- g) Ich habe mich um eine Vorsitzenden-Stelle beim Oberlandesgericht beworben, nicht um die beim 2. Strafsenat. Welchem Senat ich im Falle des Erfolgs der Bewerbung zugeteilt werden würde, konnte ich nicht bestimmen.

2. Ich habe mit keinem der auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs aufgeführten Herren vor meiner Ernennung über meine Bewerbung ein Wort gewechselt."

Der Senat sieht keinen Anlaß, dieser Erklärung zu mißtrauen. Damit steht zur Überzeugung des Senats ein Sachverhalt fest, der - auch aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten - keinen Anhalt für die Besorgnis bietet, Dr- Prinzing könne voreingenommen sein.

Soweit im Ablehnungsgesuch andere Behauptungen aufgestellt werden, gibt das dem Senat keine Veranlassung, weitere Beweise von Amts wegen einzuziehen. Der Senat ist auch nicht gehalten, die von der Gesuchstellerin benannten <sup>Per-</sup>sonen zu hören, denn nach ständiger Rechtsprechung (zuletzt BGH St 21, 346) genügt es zur Glaubhaftmachung nicht, Zeugen nur zu benennen.

erweist sich

III. Die Ablehnung / somit insgesamt als unbegründet.

IV. Der nachträglich eingereichte Schriftsatz des Rechtsanwalts Schily vom 20. Juni 1975 gibt nur Anlass zu der Feststellung, dass der HNO-Facharzt Dr. Demers in Wittlich am 24. Oktober 1974 entsprechend dem Senatsbeschluss vom 22. Oktober 1974 die Ernährung des Angeschuldigten Meins mittels Nasensonde durchführte, aber wegen besonderer anatomischer Verhältnisse der Nase beim Angeschuldigten zur weiteren Ernährung mittels Mundsonde riet. Daraufhin wurde im mündlichen Einverständnis des Angeschuldigten die Sonde - jetzt mit geringerem Durchmesser - wieder durch den Mund eingeführt.

mit Kraier Vernehmung

Band 25/Be

Angekl. B.:

Das ist doch der Gipfel der Demagogie, überhaupt bisher.

Nach geheimer Umfrage verkündete der Vorsitzende folgenden Beschluß des Senats:

Die Angeklagten werden für den weiteren Ablauf des heutigen Verhandlungstages ausgeschlossen, weil sie sich ungebührlich benehmen. Sie haben den Vorsitzenden Richter beleidigt und sie haben durch Zwischenrufe die Verhandlung gestört. Sie sind abzuführen.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Angeklagten verwahrt wurden und trotz Abmahnung sich von ihrem Verhalten nicht abhalten ließen.

Die Angeklagten schreien unverständlich durcheinander.

V.:

Ich bitte, die Angeklagten abzuführen.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß das, was im Augenblick verlesen wird, die Äußerung, die Stellungnahme des Generalbundesanwalts zu den Ablehnungsanträgen ist.

Die Angeklagten werden um 15.55 Uhr aus dem Sitzungssaal abgeführt.

Der Vorsitzende setzt die Verlesung fort.

Der Vorsitzende wird wie folgt unterbrochen:

RA H.:

Herr Vorsitzender...

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich verkünde jetzt den Beschluß und lasse mich da nicht unterbrechen.

RA H.:

...hier, die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft...

V.:

So ist es.

RA H.:

... dagegen protestiere ich. Sie haben bisher noch keine

- 4 -

Band 25/Be

Stellungnahme der Verteidigung hier vom Richtertisch zitiert.  
Die Bundesanwaltschaft soll solche Sachen...

V.:

Ich verkünde den Beschluß des Senats...

RA H.:

... was Sie hier...

V.:

Ich verkünde den Beschluß des Senats, das steht vollinhaltlich in dem Beschluß Herr Rechtsanwalt. Ich habe Ihnen das Wort nicht erteilt. Ich fahre in der Verkündung fort.

RA H.:

... dies zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende fährt mit der Verlesung des Beschlusses fort.

RA von Plottnitz fällt dem Vorsitzenden ins Wort.

RA v. P.:

... der Bundesanwaltschaft...

Der Vorsitzende verliest den Beschluß weiter, wird aber wieder von Herrn Rechtsanwalt v. Plottnitz unterbrochen.

RA v. P.:

Ich will jetzt mal wissen, ob das hier in dem Stil weiter...

V.:

Ich verkünde weiterhin den Beschluß...

RA v. P.:

Und ich will weiterhin wissen, ob die...

V.:

Bitte das Mikrofon abstellen. Ich habe das Wort nicht erteilt.

RA H.:

Das Gericht macht sich hier die Vokabeln der Bundesanwaltschaft zu eigen, in dem sie sich hier zur Öffentlichkeit...

§

- 5 -

Band 25/Be

V.:

Sind Sie noch nicht einmal im Stande, ~~zuzuhören~~ nachdem wir Ihnen 54-Seitenlang zugehört haben, was Sie hier gegen die abgelehnten Richter vorgebracht haben, ~~und~~ <sup>und</sup> das schien mir nicht zimperlich zu sein, ohne daß wir Sie irgendwann und irgendwo unterbrochen hätten, Nun genauso fair zu sein und zuzuhören, wie dieser Beschluß abgefaßt ist. Sie können nachher gegen den Beschluß versuchen zu unternehmen, was Ihnen rechtlich zugänglich ist. Sie haben kein Recht, während der Verkündung dieses Beschlusses irgendwie zu unterbrechen. Das setzt Sie nur in das Bild, als hätten Sie Scheu, daß das in der Öffentlichkeit gesagt wird.

Ich fahre fort.

RA H.:

Ich protestiere gegen die Parteilichkeit des Gerichts.

Der Vorsitzende verliest des Beschluß ~~weiter~~ <sup>bis</sup> ~~weiter~~ <sup>zu Ende</sup>.

V.:

Nach unseren Vorstellungen, sind wir am Ende dieses Sitzungstages.

Werden noch Anträge gestellt?

Herr Rechtsanwalt Schily bitte.

RA Sch.:

Ich möchte mir eine Stilform des Herrn Vorsitzenden zueigen machen und erklären, daß ich es mir versagt habe, auf Kloakenargumente, die Sie hier bedauerlicherweise in dem Beschluß im Wortlaut aus der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft wiedergegeben worden sind, einzugehen. Das macht die Bundesanwaltschaft mit sich selbst abmachen, wie sie mit rechtsstaalichen Grundsätzen derartige, ich wiederhole es, Einbringung von Kloakenargumenten in ein Strafprozeß, rechtfertigen will. Aber ich finde es doch sehr bezeichnend, daß diese Stellungnahme uns weder vorher zugestellt wird und im vollen Wortlaut, obwohl sie mit dem Ablehnungsgesuch, das ja

Band 25/Be

bekanntlich von einer Angeklagten, von dem Angeklagten, so heißt es auch in meinem Ablehnungsgesuch namens der Angeklagten gestellt wird, daß solche Angriffe gegen einen Verteidiger in einem Beschluß aufgenommen werden, im Wortlaut. Während beispielsweise, während beispielsweise meine Stellungnahme, die ich nachträglich hier eingereicht habe, nur mit einem..., in ein paar knappen Sätzen erwähnt wird und da nun darauf verzichtet wird. Diese Stellungnahme <sup>ebenfalls</sup> im Wortlaut, vielleicht weil diese Stellungnahme eben keine diffamierenden Angriffe gegen die Herrn Vertretern der Bundesanwaltschaft enthält, sondern zur der sachlichen Aufklärung des Sachverhalts, der Gegenstand des Ablehnungsgesuches <sup>ist</sup> beizutragen. Und ferner muß ich sagen, befremdet es mich zu-tiefst, daß der Senat es nicht einmal für erforderlich gehalten hat, eine angemessene Frist zu gewähren, zur Stellungnahme auf die dienstlichen Erklärungen der abgelehnten Richter. Es wurde eine Frist bis heute vormittag um 10.00 Uhr gesetzt. Wie eine solche Frist eigentlich eingehalten werden soll, da ja auch noch eine Rücksprache mit dem Ablehnenden, nämlich dem Angeklagten geführt werden muß, das soll mir mal einer auseinandersetzen. Auf diese Weise ist auch ein weiterer Schriftsatz, der seitens der Verteidigung für die Angeklagten Ensslin eingereicht worden ist, bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, nicht berücksichtigt worden, obwohl dieser Schriftsatz außerordentlich aufschlußreiche Mitteilungen des Wittlicher Anstaltsarztes Dr. Hutter enthält. Ein Schreiben von Dr. Hutter vom 18. Oktober 1974, in dem er beschreibt, daß bei der in Wittlich geübten Methode des Einführens eines Magenschlauchs, ein akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen werden kann. Das schreibt Herr Dr. Hutter am 18. Oktober 1974 und es ist davon auszugehen, daß dem abgelehnten Richter spätestens mit der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit am 6. November 1974, so habe ich es für Frau Ensslin in einem nachgereichten Schriftsatz vorgetragen, auch dieses Schreiben von Herrn Dr. Hutter bekannt geworden ist. Und ferner hat Herr Dr. Hutter in diesem Schreiben vom 18. Oktober 1974 ausgeführt, an einer anderen Stelle; Eine Verlegung von Holger Meins auf eine entsprechende Fachstation eines justizeigenen Krankenhauses, halte ich aus

9.

Band 25/Be

Gründen und in Bezug auf vorstehende Gründe, für notwendig.“  
Auch dadurch wird widerlegt, was hier immer behauptet worden ist, die Verlegung von Holger Meins, von Wittlich nach Stammheim, habe überhaupt kein Bezug zu medizinischen Gründen gehabt. Ich wiederhole, den sachlichen..., mit den sachlichen Gründen des Ablehnungsgesuches ist man offenbar nicht bereit sich auseinanderzusetzen und sucht seine Zuflucht in unangemessenen, sehr milde ausgedrückt, unangemessenen Angriffen gegen den Verteidiger. Und darüber kann sich dann jeder ein Urteil bilden, was das über das Verhalten der Bundesanwaltschaft und bedauerlicherweise auch der Senat in diesem Verfahren aussagt. Das habe ich dazu zu erklären.

V.:

Sämtliche Schreiben, die Sie erwähnten, sind im Beschluß berücksichtigt worden.

Herr Rechtsanwalt Heldmann oder Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, mir ist es gleichgültig, wer von Ihnen beiden anfangen will.

RA v. P.:

Ich möchte auch eine Erklärung abgeben, nicht zu den Gründen des Ablehnungsgesuches, weil zu...

RA Sch.:

Woher wissen Sie denn, daß das..., bei dem Beschluß berücksichtigt worden ist. Ich dachte Sie hätten da gar nicht daran mitgewirkt, Herr Vorsitzender.

V.:

Ich habe es gerade vorgelesen, d. h. ich ließ es mir eben...

RA Sch.:

Ja, das steht aber gar nicht in dem Beschluß gar nicht drin. Das Schreiben von Herrn Dr. Hutter wird da nicht erwähnt.

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, ich habe, wie Sie vielleicht nicht bemerkt haben, weil Sie mit den Gedanken über Ihre Rede begriffen waren, soeben den Kollegen zur linken Seite gefragt, ob dieses Schreiben in diesem Beschluß verwertet worden ist und ließ mir die Stelle zeigen. Es ist Seite 15, der Absatz 4.

RA Sch.:

Nein, nein, nein.

Band 25/Be

V.:

Da ist auf Ihrem Schriftsatz nach der Auskunft des Herrn Kollegen, den ich eben gefragt habe, hingewiesen bzw...

RA Sch.:

Aber Sie übersehen, Herr Dr. Prinz~~ing~~, daß ich zwei Schriftsätze eingereicht habe. Heute vormittag einen Schriftsatz und heute nachmittag einen Schriftsatz und da wird etwas hier... dieser Schriftsatz scheint also der heute vormittag eingereichte zu sein. Es wird ja auch nur von einem Schriftsatz geredet und ich wundere mich, daß Sie überhaupt jetzt über die Beratung da auch noch Auskünfte erhalten, aber das macht ja jetzt, ich weiß nicht, ob das also jetzt bei Ihnen... ist, daß Sie dann anschließend erst mal frage, was ist in der Beratung erörtert worden und was nicht. Das finde ich hochinteressant, aber jedenfalls ist Ihre Auskunft, die Sie eben erteilt haben unrichtig, denn hier wird ja nur von einem Schriftsatz gesprochen, daß ist der zunächst eingereichte Schriftsatz, der sich mit Ihrer dienstlichen Erklärung befaßt und der also hier auf den Dr. Demas Bezug nimmt in Wittlich, aber der ist von Dr. Hutter und von dem Schreiben von Dr. Hutter überhaupt nicht die Rede. Das ist ein weiterer Schriftsatz, den ich heute nachmittag eingereicht habe. Wie gesagt, ich war ja ein bißchen im Zeitdruck, ich mußte ja nochmal die Akten einsehen, das wurde mir auch gewährt, die Akteneinsicht und...

V.:

Können wir das nicht abkürzen Herr Rechtsanwalt, ich weiß nicht, was Sie damit wollen. Ich habe mich eben nochmals erkundigt. Beide Schriftsätze sind berücksichtigt worden.

RA Sch.:

Aha.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA Sch.:

Dann kann ich nur feststellen, ist das ist offenbar also im Geschwindschritt geschehen...

V.:

Sie haben doch jede Möglichkeit...

Band 25/Be

RA Sch.:

... denn dieser Schriftsatz ist ja offenbar, ... wann haben Sie... wann... ( RA Sch. befragt einen seiner Kollegen) ... ich glaube kurz nach 15.00 Uhr, wenn ich richtig auf die Uhr gesehen habe, dann haben Sie hier um 15.45 Uhr oder so in dieser Gegend, haben Sie dann den Beschluß verkündet und ich kann mich also nur auf das **Beziehen**, was wir hier sonst in früheren Verhandlungstagen erlebt haben hinsichtlich der Geschwindigkeit, mit der hier Schriftsätze dann berücksichtigt werden. Wie gesagt Schriftsätze, die eine sachliche Grundlage haben und die nicht nur dazu dienen, hier Verfahrensbeteiligte zu diffamieren.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA v. P.:

Ja, ich möchte auch eine Erklärung abgeben und zwar nicht zu den Gründen des Beschlusses, der gerade verlesen worden ist, sondern zu der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, die wiedergegeben worden ist, im Zusammenhang mit der Begründung diesen Beschlusses.

Diese Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, die klingt ja so in Teilen und zwar in sehr wesentlichen Teilen, in gezielt wesentlichen Teilen, wie eine Anklageschrift, bzw. eine Anklage gegen die von hier sogenannten Verteidiger des Vertrauens. Was diese Stellungnahme in Wahrheit ist, ist eine Verteidigung. Die Verteidigung eines Richters, der, und das wissen wir spätestens seit der dienstlichen Erklärung, die ebenfalls vorgelesen wurde, lebensrettende Maßnahmen für ein~~e~~ Untersuchungsgefangenen bzw. deren Veranlassung, allein deshalb nicht veranlaßt hat, weil sein Vorurteil gegen einen Verteidiger, hier den Verteidiger Dr. Croissant, nicht überwinden konnte. Das ist doch nichts anderes. Das ist der Sinn des Wortes Skepsis, das hier diverse~~m~~ale zitiert worden ist. Diese Verteidigungsrede für einen Richter ist gespickt, sie ist ein monströses Elaborat von Lügen und Verleumdungen. Dazu könnte im Einzelnen viel gesagt werden. Ich will nur auf einen Punkt eingehen, an dem das sehr klargestellt werden

*f*

Band 25/Be

kann und zwar betrifft das die Strafanzeige, die ich seinerzeit erstattet habe, am 19. November 1974, für die Angehörigen und die Verteidiger. Diese Strafanzeige hat ja nun, wenn man dieser Stellungnahme glauben will, einen sehr absonderliches Schicksal genommen. Da wird so getan, als ob die überhaupt nicht zur Bearbeitung angenommen worden sei, so wird das dargestellt. Tatsache ist, daß ich diese Strafanzeige seinerzeit der Staatsanwaltschaft in Trier übersandt habe, daß mir wie auch... eine Mitteilung gemacht wurde, in der mir mitgeteilt wurde, unter welchen Aktenzeichen dieses Ermittlungsverfahren gegen Dr. Prinzing und andere, dort wurde es genannt Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, daß bezog sich ja schließlich auf die Strafanzeige, die ich übersandt hatte. Ich wurde außerdem gebeten, einige Anlagen, die ich vergessen hatte, noch zu übersenden, was geschehen ist. Ich habe bis heute, ich habe bis heute von der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft auch nicht das Geringstedarüber gehört, daß die Ermittlungen nicht aufgenommen worden seien, gegen Dr. Prinzing und andere, und ich habe auch nichts davon gehört, diese Ermittlungen eingestellt worden seien. Genausowenig wie ich etwas davon gehört habe, daß gegen mich ein Ermittlungsverfahren anhängig geworden, anhängig gemacht worden sei wegen des Verdachts einer Falschanschuldigung. Das also zum Schicksal dieser Strafanzeige. Daß die hier ein derart andere Darstellung erfährt, entspricht dem übrigen Teil dessen, was wir gehört haben.

V.:

Herr Rechtsanwalt Heldmann.

RA H.:

Herr Vorsitzende, ich habe Sie erstmals in der Hauptverhandlung unterbrochen und dazu muß ich Ihr Verständnis, dafür muß ich Ihr Verständnis fordern. Denn ich halte für ganz absolut unzulässig, was Sie hier getan haben, in dem Sie sich, in dem Sie die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft und eine Stellungnahme von solcher Qualität, als Vorsitzender dieses Senats hier verlesen haben.

Zwischenfrage, haben Sie jemals eine Stellungnahme der Verteidigung vom Richtertisch verlesen?

V.:

Darf ich Sie dazwischen aber fragen. Ich habe einen Beschluß

9.

- 11 -

Band 25/Be

des Senats, an dem ich nicht beteiligt war, verlesen. Es steht mir nicht zu, irgendetwas aus einem Beschlusse zu unterschlagen. Ich bitte das zu berücksichtigen.

RA H.:

Gut. Ich berücksichtige das, indem ich nunmehr das, was ich zu sagen habe, an die vier Herren des Senats richte, die diesen Beschluß gefaßt haben und es fertig gebracht haben, die Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft wortwörtlich aufzunehmen.

V.:

Es waren drei Herren. In der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung.

RA H.:

Ich nehme also einen weiteren Herrn aus.

In dieser Stellungnahme hieß es auf Seite 2 "Bandenmitglied Meins, Rädelsführer Baader" auf Seite 2 "Erpressung der Justiz", auf Seite 3 "Bandenangehörige", auf Seite 4 "folgenschwersten Verbrechen der Baader-Meinhof Bande". Folgenschwerste Verbrechen der Baader-Meinhof Bande, womit die Damen und Herren gemeint sind, die hier als Angeklagte sitzen, normalerweise. Und auf Seite 6 kommt die Unglaublichkeit, daß vom Tisch dieses Senats, vom Richtertisch hier verlesen wird "von dem Verhältnis", so wörtlich, "der Angeklagten zu ihren Verteidigern, daß sie nur einen solchen Rechtsanwalt als Verteidiger akzeptieren, der sich mit den Angeklagten, ihren Taten identifiziere", ferner wörtlich, "daß ein Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sich für das auf physische und psychische Vernichtung eines Richters abgestellte Programm der Angeklagten einspannen läßt und daran mitwirkt".

Die Bundesanwaltschaft... Ich freue mich, daß Sie wenigstens noch darüber lachen können, Herr Zeis.

Die Bundesanwaltschaft... (Rechtsanwalt Schily ruft etwas dazwischen, man kann es aber nicht verstehen, weil das Mikrofon abgeschaltet ist)

Er kann's wohl nicht ernst nehmen.

(Rechtsanwalt Schily fällt abermals Rechtsanwalt Heldmann ins Wort)

V.:

Ich bitte doch fortzufahren, Herr Rechtsanwalt Schily, Herr

Band 25/Be

Rechtsanwalt Heldmann hat das Wort.

RA H.:

Die Bundesanwaltschaft demonstriert hiermit abermals, und nehmen Sie zur Kenntnis, was ich jetzt sage, daß sie auf ein rechtsstaatliches Verfahren in diesem Prozeß pfeift. Sie demonstriert abermals, daß sie die Unschuldsvermutungen in diesem Verfahrens verhöhnt. Sie demonstriert abermals, daß sie das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren in diesem Prozeß ausdrücklich aberkennt, wie's ihr Meister Buback im "Spiegel" ja auch wörtlich zum Besten, (verbessert sich) im "stern" auch wörtlich zum Besten gegeben hat. Daß aber das Gericht derartiges in einem Beschluß des Gerichts aufnimmt und öffentlich hier verliest, daß setzt für meinen Geschmack, und ich denke, daß ich hier für meine Kollegen auf der Verteidigerbank spreche, das Gericht dem Verdacht aus, zumal die Bundesanwaltschaft, soweit ich weiß, selber des Lesens kundig ist, sich mit den (Konfessionen) der Bundesanwaltschaft zu der von ihr demonstrierten Rechtsfeindlichkeit zu identifizieren, oder zumindest zu solidarisieren.

Ich erwähne noch einmal. Bisher hat dieser Senat noch nicht ein Wort einer Stellungnahme der Verteidigung vom Richterisch her in Beschlüsse aufgenommen, verkündet.

Die Verteidigung bezieht daraus, nachdem, was wir hier heute nachmittag hier gehört haben, den dringenden Verdacht, daß in diesem Verfahren ein faires Verfahren für die Angeklagten überhaupt nicht mehr zu erwarten ist und ich frage das Gericht, bitte nehmen Sie diese Frage zumindest als eine rhetorische, ob es nicht richtiger dann wäre, öffentlich und offen auszusprechen, daß ~~Sie~~ von Eintritt in die Beweisaufnahme diese Angeklagten bereits verurteilt haben.

Danke.

V.:

Bitte, die Bundesanwaltschaft, wenn Sie wünscht, Stellung zu nehmen.

Bd.anw. Dr. W.:

Wir geben dazu keine Erklärungen ab, Herr Vorsitzender.

- 13 -

Band 25/Be

V.:

Dann werden wir die Sitzung fortsetzen, am kommenden Dienstag,  
wie vorgesehen 9.00 Uhr, es ist der 24. Juni.

Ende des 8. Verhandlungstages um 16.38 Uhr.

Ende Band 25

*Janets*  
Just. O. Sekr.

*d.*